

Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e.V.

Satzung

§ 1: Name

Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereines ist Berlin.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereines

1. Die gemeinsamen mädchenpolitischen Interessen auf Bundesebene zu vertreten.
2. Ein Forum zu schaffen für die fachliche Weiterentwicklung der feministischen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen.
3. Die Kooperation und Vernetzung der Mitglieder zu unterstützen und den Austausch untereinander zu fördern.

Diese Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch

- die Durchführung von Fachtagungen
- die Einrichtung von überregionalen Arbeitsforen und –gruppen
- die Mitarbeit in politischen und Fachgremien auf Bundesebene
- Veröffentlichungen

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitfrauenshaft

Mitglieder des Vereines können Frauen und juristische Personen sein. Für die Mitgliedschaft von Personengruppen, die keine juristische Person sind, erlässt der Vorstand Richtlinien.

- a. Landesarbeitsgemeinschaften oder landesweite Zusammenschlüsse der Mädchenarbeit / -politik, die arbeitsfeldübergreifend oder trägerübergreifend organisiert sind,
- b. jeweils eine Delegierte von Verbänden/Organisationen, die auf Bundesebene Ziele und Zweck des Vereins unterstützen,
- c. Verbände/Organisationen, die auf Bundesebene Ziel und Zweck des Vereines unterstützen
- d. Fachfrauen und Expertinnen der Mädchenarbeit/Mädchenforschung, deren Aufnahme durch die jeweilige Landesarbeitsgemeinschaft/ landesweiten Zusammenschluss der Mädchenarbeit/ -politik empfohlen wird.
- e. jeweils eine Delegierte von Institutionen, die Ziele und Zweck des Vereines unterstützen und deren Aufnahme durch die jeweilige Landesarbeitsgemeinschaft/ den landesweiten Zusammenschluss der Mädchenarbeit/ -politik empfohlen wird.
- f. Institutionen, die Ziel und Zweck des Vereines unterstützen und deren Aufnahme durch die jeweilige Landesarbeitsgemeinschaft /den landesweiten Zusammenschluss empfohlen wird.

Das Stimmrecht regelt Paragraph 6 der Satzung.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitfrauenversammlung eingelegt werden.

Die Mitfrauenschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres
- durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn den Interessen des Vereines grob zuwidergehandelt wird oder bei unbegründeten Beitragsrückständen nach zweimaliger Mahnung.

Über die Höhe der Mitfrauenbeiträge beschließt die Vollversammlung.

§ 5 Organe des Vereines

1. Vollversammlung
2. Vorstand
3. Fachkommission

§ 6 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das zentrale Gremium der BAG.

Stimmberechtigt sind:

- Landesarbeitsgemeinschaften oder landesweite Zusammenschlüsse der Mädchenarbeit/ -politik nach § 4 Abs. 1a, mit jeweils 5 Stimmen pro LAG/Zusammenschluss.
- Delegierte von Verbänden/Organisationen, die auf Bundesebene Ziele und Zweck des Vereines unterstützen mit jeweils 1 Stimme pro Verband/Organisation.
- Fachfrauen und Expertinnen der Mädchenarbeit/Mädchenforschung mit jeweils 1 Stimme pro Person.
- Delegierte von Institutionen, die Ziele und Zweck des Vereines unterstützen mit jeweils 1 Stimme pro Institution.

Stimmenkumulation ist möglich innerhalb der Gruppe nach dem § 4a.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen. Die Vollversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Die Einladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu leisten:

- Entscheidung über Grundsatzfragen und inhaltliche Schwerpunkte
- Festlegung der Tagesordnung und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Einrichtung von Fachkommissionen zu bestimmten Themen
- Auflösung von Fachkommissionen
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung bei Bedarf
- Entscheidung über strittige Aufnahmeanträge oder Ausschlussverfahren.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zu Satzungsfragen und Grundlagenpapieren bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse werden von der jeweils bestimmten Protokollantin protokolliert und von mindestens 1 Vorstandsfrau verbindlich unterschrieben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Frauen von denen bis zu 3 Frauen aus den Gruppen nach dem § 4 b, c und d sein können. Auf eine angemessene Beteiligung von alten und neuen Bundesländern ist zu achten.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Vorstandsfrau vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung an ihrer Stelle eine andere Mitfrau bestimmen.

Je zwei Vorstandsfrauen sind vertretungsberechtigt, wobei jeweils eine Vertreterin nach § 4, Absatz 1, Buchstabe a einbezogen sein muß.

Aufgaben des Vorstandes:

Vorbereitung, Eröffnung und Leitung der Vollversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Vollversammlung zugeordnet sind, insbesondere für:

- Vertretung des Vereines nach außen
- Aufnahme neuer Mitfrauen
- Einrichtung von Fachkommissionen.

Bei Bedarf gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 Fachkommissionen

Zur Erfüllung der Aufgaben können Fachkommissionen gebildet werden.

Die Kommissionen können auch mit Fachfrauen besetzt werden, die nicht Mitfrauen der BAG sind.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Vollversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereines

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Mitfrauen erforderlich. Die Ankündigung der Auflösung muss in der Einladung zur Vollversammlung bekanntgegeben werden.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an einen durch die Vollversammlung zu bestimmende Organisation, mit der Auflage, das Vermögen für die Förderung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen/ Mädchenpolitik zu verwenden.

Gleiches gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 11

Der Ort der Geschäftsleitung der Körperschaft ist Berlin, Dircksenstr. 47.